

SATZUNG

der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs

§ 1 Definition und Aufgaben

Die Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs vertritt die Interessen der Wissenschaftlerinnen und Studentinnen auf Landes- und Bundesebene.

Sie nimmt zusätzlich folgende Aufgaben wahr:

- Information, Koordination und Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Hochschulen
- Mitwirkung an der hochschul- und bildungspolitischen Meinungsbildung
- Vertretung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs sind die Gleichstellungsbeauftragten, ihre Stellvertreterinnen und die Referentinnen der Gleichstellungsbeauftragten der in § 1 UG, in § 1 PHG bzw. § 1 KHG genannten Hochschulen.

§ 3 Stimmrecht

(1) Jede Hochschule hat eine Stimme in der Landeskonzferenz.

(2) In der Regel wird das Stimmrecht durch die Gleichstellungsbeauftragte ausgeübt. Sie kann ihr Stimmrecht auf eine Mitglied nach § 2 aus ihrer Hochschule übertragen.

§ 4 Organe

Organe der Landeskonzferenz sind:

- die Landeskonzferenz
- der Vorstand
- die Landessprecherin.

§ 5 Landeskonzferenz

(1) Die Landeskonzferenz muss mindestens einmal im Semester vom Vorstand schriftlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in der Regel 4 Wochen, mindestens aber 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn Vertreterinnen von mindestens acht Hochschulen dies verlangen.

(2) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, und wenn Vertreterinnen von mindestens acht Hochschulen anwesend sind.

(3) Die Konferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn sie in der schriftlichen Einladung aufgeführt sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Landessprecherin und je einer der unter § 2 genannten Gleichstellungsbeauftragten, die nicht demselben Hochschultyp angehören sollen wie die Landessprecherin, sowie einer Vertreterin der Referentinnen der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Der Vorstand wird von der LaKoG für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand berät und unterstützt alle Organe der LaKoG, berät die Tagesordnung der LaKoG und beruft sie ein.

(4) Mitglieder des Vorstands nehmen in Absprache mit der Landessprecherin die Interessenvertretung für Ihren Hochschultyp stellvertretend wahr.

§ 7 Landessprecherin

(1) Die Landessprecherin unterstützt die Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Hochschulen und vertritt die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs nach außen. Sie knüpft Kontakte zu den hochschul- und bildungspolitischen Meinungsbildenden und vertritt die Interessen der LaKoG in der Öffentlichkeit.

(2) Sie wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Als Landessprecherin gewählt werden können die unter § 2 genannten Gleichstellungsbeauftragten. Läuft die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule im Laufe ihrer Amtsperiode als Landessprecherin aus, so kann sie dennoch bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode als Landessprecherin das Amt der Landessprecherin ausüben.

§ 8 Sitz der Geschäftsstelle

Sie hat Ihren Sitz in Stuttgart

§ 9 Wahlen

Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Wissenschaftsministeriums folgenden Monats in Kraft.